

VERTRAG

zwischen
der Stadt Freiburg i.Br.,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
dieser vertreten durch das Umweltschutzamt,
Fehrenbachallee 12,
79106 Freiburg i. Br.

- nachstehend Stadt genannt -

und

ifeu - Institut für Energie- und
Umweltforschung Heidelberg GmbH
Im Weiher 10
69121 Heidelberg

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Erarbeitung eines Gutachtens zur Klimabilanz 2017 und 2018 für die Stadt Freiburg.
- (2) Die Stadt überträgt auf der Grundlage des Angebotes vom 29.08.2019 (Anlage 1) dem AN die dort beschriebenen Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Paragraphen dieses Vertrages nicht anderslautende Regelungen getroffen werden. Diese gehen dem Angebot vor.

§ 2 Ausführungs-/Abgabetermine, Abnahme

- (1) Das in § 1 umschriebene Werk ist bzgl. der Bilanz 2017 und 2018 bis zum 31.3.2020 vorzulegen. Das Ergebnis wird in einer gemeinderätlichen Gremien-Sitzung im Jahr 2020 von Herrn Hertle vorgestellt.
- (2) Die Stadt kann im Rahmen der §§ 631 ff BGB Anweisungen zur Ausführung des Werkes machen. Der AN kann im Übrigen seine Tätigkeit frei gestalten und organisieren sowie seine Arbeitszeiten frei gestalten. Er ist nicht in die Arbeitsorganisation der Stadt eingebunden.
- (3) Das Gutachten ist in 5 Mehrfertigungen und als barrierefreie Datei der Stadt Freiburg vorzulegen, wobei mindestens eine Fassung als Kopiervorlage verwendungsfähig sein muss.

§ 3 Honorar

- (1) Für die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags erhält der AN ein Honorar in Höhe von brutto von 18.533,26 €.

Folgende Teilkosten (netto) fallen für die Arbeiten an:

Datenabfrage	2.474,00 €
Erstellung der Bilanzen	12.372,00 €
Kurzbericht	1.649,60 €
Präsentation vor Ort	824,80 €
SUMME (netto)	17.320,80 €
zzgl. 7% Mehrwertsteuer	1.212,46 €
SUMME (brutto)	18.533,26 €

Hiermit sind sämtliche erforderlichen Nebenkosten und Nebenauslagen abgegolten. In den Kosten ist ein Vor-Ort- Termin enthalten.

- (2) Der AN wird der Stadt über das Honorar eine schriftliche Rechnung stellen. Es wird einen Monat nach Abnahme des vertragsgemäß hergestellten Gesamtwerkes und Rechnungsstellung fällig.
- (3) Für abgeschlossene Teilleistungen sind angemessene Abschlagszahlungen auf Nachweis möglich.
- (4) Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen der Stadt begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, soweit sie beim AN nicht einen wesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen.

§ 4 Zusätzliche Leistungen

Zusätzliche Leistungen werden nur dann vergütet, wenn sie zuvor durch die Stadt Freiburg i.Br. schriftlich beauftragt wurden. Der Stundensatz von 103,10 Euro netto wird dabei zu Grunde gelegt. Ohne eine solche Beauftragung besteht keinerlei Vergütungsanspruch, auch nicht wegen Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) oder wegen ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff. BGB).

§ 5 Urheber- und Nutzungsrechte

- (1) Soweit Urheberrechte oder ähnliche Rechte bei dem AN oder einem seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter entstehen, überträgt der AN das ausschließliche Nutzungsrecht an den erbrachten Leistungen an die Stadt. Er verpflichtet sich, auch evtl. Rechte seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Stadt zu übertragen. Die Übertragung des Nutzungsrechts beinhaltet insbesondere die Rechte gem. §§ 15 ff. Urheberrechtsgesetz.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, ohne Zustimmung des AN Nutzungsrechte zu übertragen oder einzuräumen. Ferner hat die Stadt das Recht zu Änderungen gem. § 39 Urheberrechtsgesetz, ohne dass es einer Zustimmung des AN bedarf. Eine Weitergabe an andere Städte erfolgt nur nach Abstimmung mit der Stadt.
- (3) Der AN hat sicherzustellen, dass durch die von ihm erbrachten Leistungen keine Rechte Dritter, insbesondere keine Urheber- oder Markenrechte, verletzt werden. Der AN hat die Stadt von Ansprüchen Dritter wegen Rechtsverletzungen durch seine Leistungen freizustellen, im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über Rechtsmängel.
- (4) Der AN ist berechtigt, die von ihm erbrachten Arbeiten bei Bewerbungen als Referenzobjekt zu benennen/präsentieren. Eine sonstige Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.

§ 6 Datenschutzbestimmungen

- (1) Der AN verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen der Stadt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sie durch das Recht der Union oder ihrer Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden). In diesem Fall macht die AN der Stadt vor der Verarbeitung eine Mitteilung, es sei denn, dass das betreffende Recht eine solche Mitteilung wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).

Personenbezogene Daten sind Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DS-GVO. Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Vereinbarung umfasst:

- Art der Daten Art. 4 Nr. 1, 13, 14 und 15 DS-GVO:
Namen, berufliche Funktionen, berufliche Anschriften und weitere berufliche Kontaktdaten (Quelle: Visitenkarten) sowie weitere ggf. im Projektverlauf anfallende Daten
- Kategorien der betroffenen Personen (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO):
Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Workshops und Gesprächen im Rahmen der Akteurseinbindung sowie weitere ggf. im Projektverlauf einzubeziehende Personen bzw. Personengruppen
- Art der Verarbeitung (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO):
Datenerhebung, -erfassung, -organisation, -verwendung, -übermittlung (z.B. an den Auftraggeber im Rahmen der Dokumentation).

- (2) Die AN wird die Stadt unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine von der Stadt erteilte Weisung ihrer Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Die AN ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bei der Stadt nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

(3) Die AN erklärt sich damit einverstanden, dass die Stadt jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, verpflichtet sich die AN, zum genannten Zweck den Zugang zu gewähren.

(4) Die Datenverarbeitung findet durch die AN persönlich statt. Dienste eines weiteren Auftragsdatenverarbeitenden werden nicht in Anspruch genommen. Die AN ergreift alle nach § 32 DS-GVO erforderlichen Maßnahmen. Diese sind in Anlage 5 erläutert. Anlage 6 enthält das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO durch die AN.

(5) Die AN verpflichtet sich, das Datengeheimnis zu wahren. Dieses besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort. Sie bestätigt außerdem, dass ihr die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind.

(6) Die AN verpflichtet sich, die Stadt dabei zu unterstützen, ihrer Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DS-GVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen. Die AN ist verpflichtet, alle solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an die Stadt gerichtet sind, unverzüglich an diese weiterzuleiten. Ebenso verpflichtet sie sich, unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihr zur Verfügung stehenden Informationen die Stadt bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten zu unterstützen.

(7) Die AN teilt der Stadt unverzüglich Störungen, eigene Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten der Stadt nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO.

(8) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat die AN sämtliche Daten, insbesondere sämtliche Datenträger, die ihr von der Stadt zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten überlassen worden sind, physisch zu löschen. Test- und Ausschussmaterial ist unverzüglich zu vernichten oder der Stadt auszuhändigen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind lediglich eigene Arbeitsergebnisse der AN, soweit diese keinerlei personenbezogene Daten enthalten. Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse, die ggf. aus personenbezogenen Daten erzielt wurden, müssen vollständig anonymisiert sein.

(9) Die Stadt ist – auch nach Beendigung des Werkvertrages – jederzeit berechtigt, einen Nachweis darüber zu verlangen, dass zu löschende Datenträger physisch gelöscht wurden und dass nicht gelöschte Datenträger mit eigenen Arbeitsergebnissen keinerlei personenbezogene Daten enthalten. Ebenso ist die Stadt berechtigt, dies (soweit möglich) selbst oder durch eine von der Stadt beauftragte Person zu überprüfen.

(10) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, sämtliche bei Durchführung der Arbeiten beschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut zu machen.

(11) Verstöße gegen die genannten Verpflichtungen und datenschutzrechtliche Vorschriften können u.a. dazu führen, dass die AN künftig mangels Zuverlässigkeit keinen Auftrag mehr erhält, sonstige Rechte der Stadt bleiben hiervon unberührt. Auf Art. 82 DS-GVO wird verwiesen.

(12) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß der AN gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, die AN eine Weisung der Stadt gem. Abs. 2 nicht ausführen kann oder will oder die AN Kontrollrechte der Stadt vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

§ 7

Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der AN ist verpflichtet, sämtliche bei Durchführung der Arbeiten beschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut zu machen und sie nach den Vorschriften des Verpflichtungsgesetzes entsprechend Anlage 2 dieses Vertrages zu verpflichten. Verstöße gegen die genannten Verpflichtungen können u.a. dazu führen, dass die AN künftig mangels Zuverlässigkeit keinen Auftrag mehr erhält, sonstige Rechte der Stadt bleiben hiervon unberührt. Auf Art. 82 DS-GVO wird verwiesen.

§ 8

Steuerliche Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten

Nach der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung -MV) hat die Auftraggeberin Zahlungen dem Finanzamt mitzuteilen, wenn der Zahlungsempfänger nicht im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat, oder soweit die Zahlung nicht auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgt. Zahlungen sind auch mitzuteilen, wenn zweifelhaft ist, ob der Zahlungsempfänger im Rahmen der Haupttätigkeit gehandelt hat oder die Zahlung auf das Geschäftskonto erfolgt. Eine Mitteilung unterbleibt, wenn die an denselben Empfänger geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr weniger als 1.500 Euro betragen. Der AN wird hiermit auf seine steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten hingewiesen.

§ 9

Nebenbestimmungen

- (1) Der AN ist verpflichtet, den Auftrag selbst auszuführen. Eine vollständige oder teilweise Übertragung auf Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt.
- (2) Hält der AN Anweisungen i.S. d. § 2 Abs. 2 (Anregungen oder Anordnungen) für falsch, nicht sachdienlich oder unzumutbar, so hat er dies der Stadt unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Die Stadt und der AN werden sich bemühen, hierüber Einvernehmen zu herzustellen. Gelingt dies nicht, ist der AN verpflichtet, die Anweisungen der Stadt zu befolgen; er wird jedoch insoweit

von der Haftung frei, wenn er sämtliche gegen die Anregung oder Anordnung sprechenden Gründe oder Bedenken der Stadt mitgeteilt hat.

- (3) Der AN gewährt der Stadt Einsicht in alle zur Erfüllung des Auftrags erstellten Unterlagen. Er ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihm aus der Erfüllung des Auftrags bekannt werden.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, das Ergebnis des Auftrags für städtische Zwecke zu verwenden. Sie kann es auch Dritten zugänglich machen.
- (5) Die Haftung der Stadt bei Beschädigungen von eingebrachten Sachen und sonstigen Sach- und Vermögensschäden wird, außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.
- (6) Die Stadt unterrichtet den AN rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Terminen / Fristen.

Der AN ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

Wenn während der Leistungserbringung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der AN unverzüglich schriftlich die Entscheidung der Stadt herbeizuführen.

- (7) Der AN hat der Stadt auf Anforderung über den Stand seiner Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen.
- (8) Der Auftragnehmer hat gegenüber Dritten sowie hinsichtlich der ihm für die Ausführung des Auftrages überlassenen Informationen, als auch über die Ergebnisse seiner Arbeit Stillschweigen zu bewahren. Der AN ist in der Auswertung der wissenschaftlichen Ergebnisse, in Absprache mit der Stadt, frei. Für den Fall einer Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe i. H. v. 2.000 € vereinbart.

§ 10 Kündigung

- (1) Wird aus einem Grund gekündigt, den die Stadt zu vertreten hat, erhält der AN für die übertragenen Leistungen das vereinbarte Honorar unter Abzug der ersparten Aufwendungen.
Diese werden einvernehmlich und für beide Seiten verbindlich durch individualvertragliche Vereinbarung auf 60 % des Honorars für die noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt.
- (2) Hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen, soweit sie von der Stadt verwertet werden können, zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen Nebenkosten zu erstatten. Der Schadensersatzanspruch der Stadt bleibt hiervon unberührt.
- (3) Eine vorzeitige Beendigung ist für beide Vertragsparteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich, wenn Tatsachen vor-

liegen, auf Grund derer der oder dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Insbesondere ist für die Stadt eine Kündigung möglich, wenn der AN Personen, die auf Seiten der Stadt mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

- (4) Das gesetzliche Kündigungsrecht gem. § 649 BGB sowie die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche bleiben unberührt.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Beide Parteien legen aus Beweis- und Dokumentationsgründen auf das Schriftformerfordernis besonderen Wert und vereinbaren dieses daher individualvertraglich.
- (2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall eine dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Bestimmung zu vereinbaren.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist, Freiburg i.Br.
- (4) Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist, finden ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen zum Werkvertragsrecht (§§ 631 ff. BGB) Anwendung. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Freiburg i.Br., den2019
Stadt Freiburg i.Br.
Umweltschutzamt

Heidelberg, 18.11.2019
Für den AN

Im Auftrag

Anlage 1 Angebot vom 29.08.2019
Anlage 2 Vorschriften des Verpflichtungsgesetzes